



STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz (RRCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Zucht der Rasse Rhodesian Ridgeback in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung, Gesundheit und Verbreitung der Rasse;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rhodesian Ridgebacks, deren Anschaffung und Haltung.
- f) Weitervermittlung von Informationen über Erziehung und Ausbildung, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Förderung von sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- j) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse(n).



STATUTEN

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Bildung von Regionalgruppen
- c) Beratung von Interessenten vor und beim Kauf von Rhodesian Ridgebacks;
- d) Betrieb einer Auskunfts- und Welpenvermittlungsstelle;
- e) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Mitglieder und Interessenten;
- f) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des ZR-SKG
- g) Unterstützung der züchterischen Tätigkeit
- h) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen,;
- i) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- j) Vertretung der Interessen der Mitglieder
Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern,
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.
- l) Vertretung des Vereins über die Landesgrenzen hinaus und Förderung der Abstimmung von Vorschriften und Reglementen mit ausländischen Ridgeback-Vereins
- m) Pflege der Geselligkeit durch Organisation von Anlässen.



STATUTEN

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen, welche sich ideell mit dem Vereinszweck des RRCS identifizieren, können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des RRCS nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der RRCS ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Mitgliedschaften

Im RRCS bestehen folgende Arten der Mitgliedschaften:

- Aktivmitglied
- Mitglieder im selben Haushalt
- Ehrenmitglieder
- Veteranen



STATUTEN

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Anmeldung zum Beitritt in den RRCS hat schriftlich an die Adresse des Präsidenten zu erfolgen..

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher eingebracht werden.



STATUTEN

Von der GV gewählte Funktionäre des RRCS können auf Ende desjenigen Jahres austreten, im welchem sie durch die GV von ihrer Funktion entbunden wurden.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, sowie Mitglieder die mit einer nicht angehörten Hündin / oder einem nicht angehörten Rüden in der Dissidenz züchten können vom Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder wenn Mitglieder mit einer nicht angehörten Hündin / oder einem nicht angehörten Rüden in der Dissidenz züchten oder gezüchtet haben, steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschluss beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen GV Rekurs zu erheben.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung durch Zweidrittel aller gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.



STATUTEN

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen. Insbesondere Verstösse gegen die Kör- und Zuchtbestimmungen KZB.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RRCS oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Trifft das Ausschlussbegehren einen Funktionär des RRCS, so ist er ab sofort bis zur Entscheidung der Generalversammlung von seinen Funktionen suspendiert.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.



STATUTEN

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14bis

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.



STATUTEN

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des RRCS . anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Ihre SKG-Beiträge werden vom Verein übernommen. Ehrenmitglieder und Veteranen bezahlen lediglich die von ihnen allenfalls geschuldeten SKG-Beiträge.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.



STATUTEN

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



STATUTEN

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



STATUTEN

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinssangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Jahresprogramm
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Zuchtwarts
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. der Revisionsstelle;
 6. weiterer Funktionäre ;
 7. von Ausstellungs- und Jagdhunde-Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
 8. Mitglieder des Fachausschuss Zucht (FAZ)
 9. Regionalgruppenleiter
- i) Genehmigung und Abänderung der Statuten und Reglemente;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.



STATUTEN

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Ressortleiter Ausstellungen, PR & Medien sowie evt. 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, Kassier und Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl des Präsidenten, Kassiers und des Ressortleiters Ausstellungen erfolgt in ungeraden, die Wahl des Zuchtwartes, Aktuars und Ressortleiters PR & Medien und des Beisitzers erfolgt in geraden Jahren

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten übernimmt der Club.



STATUTEN

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.



STATUTEN

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitglieder-beiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart ist Vorsitzender des Fachausschusses Zucht (FAZ) und vertritt dessen Beschlüsse und Entscheide gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung.

Art. 32

Der/die Ressortleiter/in Ausstellungswesen ist Kontaktperson der SKG und zuständig für alle Ausstellungen in der Schweiz.

Art. 33

Aufgabe des Ressortleiter PR & Medien ist die Aufbereitung und Veröffentlichung von Informationen für die Mitglieder des RRCS als auch weitere interessierte Kreise. Dies umfasst insbesondere Homepage RRCS, Newsletter, Hunde, Cynologie etc.

Art. 34

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.



STATUTEN

Art. 35

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art 36

Fachausschuss Zucht

Das Zuchtwesen untersteht dem Fachausschuss Zucht (FAZ) des RRCS unter dem Vorsitz des Zuchtwarts und 2 - 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des FAZ werden in den ungeraden Jahren gewählt. Der FAZ konstituiert sich selbst.

Art. 37

Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen oder Komitees gebildet werden. Die Ernennung und Auflösung derselben erfolgt durch den Vorstand. Solche nicht ständige Organe haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.

Art. 38

Regionalgruppen

Die Gründung sowie Auflösung von Regionalgruppen erfolgt auf Antrag an und durch die Generalversammlung. Regionalgruppen sind clubinterne Institutionen, die keine rechtliche Stellung als Sektion der SKG haben. Regionalgruppen dürfen keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge erheben, lokal durchgeführte Veranstaltungen müssen kostendeckend sein. Die Regionalgruppen werden ausschliesslich durch ein RRCS-Mitglied geleitet. Regionalleiter werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Doppelfunktionen innerhalb des RRCS sind zulässig.



STATUTEN

Dem Regionalleiter obliegen insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- a) Jahresplanung, -bericht und Budget zu Händen des Vorstandes
- b) Organisation regionaler Aktivitäten

V. FINANZEN

Art. 39

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

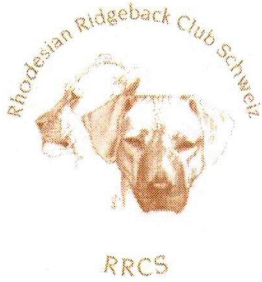
Art. 40

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 41

Die Auflösung des RRCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.



STATUTEN

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so wird dieses so lange bei der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, so fällt das Vermögen des RRCS an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 30. April 2022.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Rhodesian Ridgeback Clubs Schweiz (RRCS)

Jürg Furi
Präsident

Simon Böll
Aktuar

Die an der Generalversammlung des vom Rhodesian Ridgeback Club Schweiz vom 4. März 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 14. Juni 2023

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten